# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1984

Ausgegeben am 10. April 1984

9. Stück

Gesetz: Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966; Änderung. (5. Novelle zum Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966).

#### 12.

Gesetz vom 27. Jänner 1984, mit dem das Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966 geändert wird (5. Novelle zum Ruheund Versorgungsgenußzulagegesetz 1966)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

## Artikel I

Das Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966, LGBl. für Wien Nr. 22/1968, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. für Wien Nr. 21/1969, 1/1972, 25/1975 und 6/1978 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 zweiter Satz hat zu lauten:

"Der Pensionsbeitrag beträgt 7,5 vH dieser Nebengebühren."

#### Artikel II

Personen, die gemäß § 17 der Pensionsordnung 1966, LGBl. für Wien Nr. 19/1967, Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß haben und denen am 31. Dezember 1983 nach den in diesem Zeitpunkt in Geltung gestandenen Vorschriften Wohnungsbeihilfe zu diesem Versorgungsgenuß gebührt hat, gebührt ab 1. Jänner 1984

 zum Versorgungsgenuß eine Versorgungsgenußzulage nach dem Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966 in der Höhe von 30 S, oder

 sofern ihnen schon für Dezember 1983 eine Versorgungsgenußzulage nach dem Ruheund Versorgungsgenußzulagegesetz 1966 zustand, eine um 30 S erhöhte Versorgungsgenußzulage.

#### Artikel III

Die Gemeinde hat die im Art. II geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

### Artikel IV

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Gratz

Bandion